

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Speckenberg"
in der Gemarkung Salzgitter-Bad, Stadt Salzgitter,
vom 10. Juli 1991

- nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteter Änderungsverordnung vom 23.04.2002 -

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemarkung Salzgitter-Bad wird zum Naturschutzgebiet „Speckenberg“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 8,2 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Speckenberg ist einer der wenigen noch erhaltenen Halbtrockenrasen auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter. Durch ehemals extensive Beweidung dieser Flächen entwickelten sich auf den flachgründigen, schnell austrocknenden Böden typische Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Die Mehrzahl der Pflanzenarten gehört zu dem Verband der subatlantischen Halbtrockenrasen, die überwiegend stark gefährdet sind. Mit den vorhandenen wärmeliebenden Gebüschern und Saumarten hat sich eine reichstrukturierte Landschaft entwickelt, die auch vielen wärmeliebenden Insektenarten Lebensraum bietet.

Von besonderer Bedeutung ist der Steilhang im Südwestbereich des Naturschutzgebietes. Auf dem skelettreichen, oft ausgetrockneten Boden haben sich lückige Kalk-Pionierrasen und Kalkschuttfuren angesiedelt. Unter Einbeziehung der Saumarten wird hier die höchste Artenzahl an Gefäßpflanzen der Halbtrockenrasen auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter erreicht, wobei einige Arten nur an diesem Standort vorkommen.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist, den Speckenberg als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und von Störungen freizuhalten. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Lebensraumtypen:

- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), hier gekennzeichnet durch Arten wie *Alyssum alyssoides*, *Saxifraga tridactylites* und *Thlaspi perfoliatum*
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe.

§ 4

Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im

Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände und den in der Karte 1:5.000 gekennzeichneten Wegen betreten werden.

Verboten sind:

- a. das Fahren, parken und abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
- b. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen,
- c. außerhalb von Wegen und auf allen nicht gesondert als Reitwege ausgewiesenen Wegen zu reiten,
- d. das Skilaufen und Rodeln,
- e. das Fahrradfahren außerhalb der gekennzeichneten Wege.

(3) Folgende Handlungen werden nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:

- a. jegliche Düngung durchzuführen und Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden,
- b. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen und Tiere einzubringen,
- c. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
- d. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e. Feuer anzuzünden,
- f. ferngesteuerte Geräte oder Modellflug zu betreiben und das Gebiet mit diesen zu überfliegen sowie Drachen steigen zu lassen,
- g. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Zugelassen sind:

- a. das Betreten der Flächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
- b. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig durchgeführt werden.

(2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Anlage von Wildfütterungsstellen, Wildäckern, Hegebüschchen und Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fällt jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden sowie alle weiteren nach § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- b. die Kennzeichnung der Wege sowie die Sperrung von Wegen, die keinem Wirtschaftsverkehr dienen,
- c. die Beseitigung des Kiefern- und Fichtenbestandes,
- d. die Pflege von Feldgehölzen und Hecken,
- e. das Errichten von Vorkehrungen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Befahrens des Gebietes.

Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Forsteinrichtungswerk festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung können gem. § 64 Ziff. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 10.07.1991